

■ Allgemeine Einkaufsbedingungen für Software und verbundene Dienstleistungen

I Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Software und verbundene Dienstleistungen – nachfolgend AEB genannt – gelten für alle Softwarelieferungen und damit verbundene Dienstleistungen, die gegenüber der HUPFER®-Gruppe – nachstehend Auftraggeber genannt – von ihren Vertragspartnern – nachstehend Auftragnehmer genannt – erbracht werden. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Zur HUPFER®-Gruppe gehören:
 - HUPFER® Metallwerke GmbH & Co. KG, 48653 Coesfeld GERMANY
 - RÜTHER® Food-Präsentation & Ausgabetechnik GmbH, 59889 Eslohe GERMANY
 - PKT Polkenberger Küchentechnik GmbH & Co. KG, 04703 Leisnig GERMANY
 - TRAK Conveyor Systems Ltd, L349HX Liverpool GREAT BRITAIN
 Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AEB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen denen der AEB vor.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.

II Vertragsgegenstand

- (1) Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung wird im schriftlichen, mündlichen oder in Textform gefassten Angebot des Auftragnehmers beschrieben.
- (2) Softwarekäufe im Sinne dieser AEB sind alle Arten von Eigentumserwerb von Software, sowie Dienste – und zwar unabhängig davon, ob diese rechtlich als Werkleistung, Dienstleistung oder Geschäftsbesorgung einzuordnen sind – die im Rahmen einer Bestellung, oder im Rahmen eines Rahmenvertrages zu erbringen sind.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen und/oder individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- (4) Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AEB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Auftraggeber in Textform, es sei denn, es ist eine strengere Form vereinbart. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

III Zustandekommen des Vertrages

- (1) Das Vertragsverhältnis für die Lieferung von Software und Dienstleistungen kommt durch Abgabe eines Angebots durch den Auftragnehmer und die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber, bzw. durch dessen Bestellung zustande.
- (2) Der Auftragnehmer ist an sein Angebot drei Monate gebunden. Der Auftraggeber wird die Annahmeerklärung dem Auftragnehmer in Textform zusenden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist die Absendung der Annahmeerklärung des Auftraggebers.

IV Leistungsumfang, Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen, wenn die Vertragslaufzeit länger als ein Monat ist. Auf Verlangen des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer jederzeit unentgeltlich Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand zu erteilen.
- (3) Die Vertragsparteien können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Installation/Anpassung der Software und die Beendigung der Dienstleistungen vereinbaren. Sind ein Zeitplan oder ein Endtermin für die Beendigung der Leistungen vereinbart, sind diese verbindlich. Eine Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers mindestens in Textform. Sollte zwischen den Parteien kein Zeitplan erstellt worden sein, so sind die individuellen Abrufe/Bestellungen des Auftraggebers bindend.
- (4) Ist dem Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Erbringung einer Leistung tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, es sei denn, individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart. Das Einbinden von Erfüllungsgehilfen und Sub-Unternehmen über das im Auftrag vereinbarte Maß hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers mindestens in Textform. Der Auftragnehmer tritt als Generalunternehmer auf.
- (6) Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünfte oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.
- (7) Jede der Vertragsparteien kann bei der jeweils anderen Partei, mindestens in Textform, Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar sind und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich, mindestens in Textform, mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungs-

aufwand hierfür vom Auftragnehmer, bei vorheriger Ankundigung, berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf die Überprüfung des Änderungsantrages besteht. Ggf. werden die für die Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen AEB zustande.

- (8) Der Auftragnehmer schuldet eine Benutzerdokumentation und ein Systemhandbuch in deutscher und englischer Sprache. Die Benutzerdokumentation beinhaltet eine Anpassung der Standarddokumentation um die für den Auftraggeber durchgeführten Erweiterungen, sofern diese zum Projektumfang gehören. Die kundenspezifische Dokumentation wird ebenfalls als deutsch- und englischsprachige Online-Hilfe hinterlegt.
- (9) Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung einer ausreichend dimensionierten Hardwareumgebung für die zu installierende Software verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit der an den Auftraggeber übermittelten Daten bezüglich der Mindestanforderungen der Software an die bereitzustellende Hardware. Er ist insoweit dazu verpflichtet, den Auftraggeber ohne gesonderte Anfrage umfassend zu informieren.
- (10) Zu Beginn einer Testphase stellt der Auftragnehmer sicher, dass die zu diesem Zeitpunkt aktuellste Version der Software beim Auftraggeber installiert ist.
- (11) Ist der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung in Verzug, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises des Einzelvertrages pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des gesamten Nettopreises. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der Auftraggeber die verspätete Leistung an, wird er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

V Lizenzen, Betriebszeiten und Updates

- (1) Basis-/Modullizenzen sind so anzubieten, dass diese einmalig innerhalb der HUPFER®-Gruppe angeschafft werden, und dann für alle genannten Werke genutzt werden können. Dies gilt nicht für Userlizenzen.
- (2) Die Software ist für einen Dauerbetrieb von 24 Stunden an 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen pro Woche auszulegen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Wartungsintervalle erforderlich sind, die Betriebsunterbrechungen erforderlich machen können. Die Wartungsintervalle werden einvernehmlich vereinbart.
- (3) In der üblichen Wartung der Software sind neben den Updates auf neue Releasestände, sowie die Korrektur von Fehlern auch notwendige Anpassungen an ein neues Betriebssystem desselben Herstellers, auf Grund eines sicherheitsrelevanten Betriebssystemwechsels, wie z.B. bei Abkündigung der Wartung seitens des Herstellers, enthalten.

VI Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt und endet am im Auftrag individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Handelt es sich bei dem Dienstleistungsvertrag um einen Werkvertrag i. S. d. §§ 631ff. BGB, gilt für den Auftraggeber das jederzeitige ordentliche Kündigungsrecht gem. § 649 S. 1 BGB. Dem Auftragnehmer steht entsprechend dem § 649 S. 2 und 3 BGB ein entsprechender Vergütungsanspruch zu. Der Auftragnehmer ist im Falle der Anwendbarkeit der §§ 631 ff. BGB nur in den gesetzlich geregelten Fällen zur Kündigung berechtigt.
- (3) Im Übrigen beträgt die ordentliche Kündigungsfrist für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr und für unbefristete Verträge für beide Vertragsparteien drei Monate. Ansonsten beträgt die ordentliche Kündigungsfrist einen Monat. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Sie ist jeweils zum Monatsende möglich. Bei einer ordentlichen Kündigung steht dem Auftragnehmer lediglich eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Dienste zu. Darüber hinaus bestehen keine Vergütungsansprüche.
- (4) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

VII Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Software wird zu den im individuellen Auftrag aufgeführten Preis nach Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- (2) Eine Wartungspauschale wird nur dann entrichtet, wenn diese ausdrücklich individualvertraglich vereinbart wurde. Andernfalls sind Wartungsleistungen als Serviceleistungen mit den vereinbarten Preisen mit abgegolten.
- (3) Dienstleistungen werden zu dem im Auftrag aufgeführten Festpreis bzw. Erfolgshonorar nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis bei einer Laufzeit von mehr als drei Monaten monatlich, ansonsten ebenfalls mit Auftragsbeendigung in Rechnung gestellt, soweit nicht individualvertraglich eine andere Rechnungslegung vereinbart ist.
- (4) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Auslagen, Fahrtkosten etc. des Auftragnehmers ein.
- (5) Ist im Auftrag der Ersatz von Auslagen, jedoch nicht deren Höhe vereinbart, kann der Auftragnehmer neben der Vergütung:
 - (5.1) Auslagen für Post und Fernmeldegebühren sowie Schreibauslagen lediglich pauschal in Höhe von 20,- Euro im Quartal verlangen.
 - (5.2) Fahrtkosten bei Geschäftsreisen wie folgt verlangen:
 - (5.2.1) bei Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs-, und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeuges die aktuell gültige Pauschale für Fahrtkosten des Finanzamtes für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus Anlass der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren.

- (5.2.2) bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind. Als angemessen gelten bei Flug- und Zugverbindungen lediglich Tickets der 2. Klasse bzw. Economy-Klasse oder vergleichbar.
- (5.3) notwendige und angemessene Übernachtungskosten, höchstens 100,00 Euro pro Übernachtung, verlangen.
- (5.4) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Geschäftsräume des Auftraggebers befinden. Die Reisekosten für die Reisen zum Auftraggeber werden nicht erstattet.
- (6) Vom Auftragnehmer angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis insbesondere in Kostenvorschlägen sind verbindlich (sind als Maximalaufwand für die beschriebene Dienstleistung zu verstehen). Die einer Schätzung zugrundeliegende Mengenansätze haben auf einer nach bestem Wissen und gewisse des Auftragnehmers durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges zu beruhen.
- (7) Preise für wiederkehrende Lizenzen und Dienstleistungen sind mit einer Preisgültigkeit ab dem Tag der Preisverhandlung, bis zum 31.03. des dritten folgenden Jahres vereinbart, mindestens jedoch 36 Monate.
- (8) Die Gültigkeit der vereinbarten Konditionen verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich einen Änderungsbedarf mitteilt. Bis zur Einigung über neue Konditionen bestehen die vereinbarten Konditionen fort. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die Zusammenarbeit nach Ablauf der vereinbarten Preisgültigkeit zu beenden, sofern dies individualvertraglich nicht anders bestimmt ist.
- (9) Der Abrechnungszeitraum für Wartungspauschalen erstreckt sich vom 01.04. des aktuellen Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.
- (10) Die Umsatzsteuer wird mit dem am Ort zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- (11) Zahlungen erfolgen für Rechnungen mit Eingang bis zum 15. des Monats am Ende des Monats und für Rechnungen mit Eingang bis zum Ende des Monats am 15. des Folgemonats unter Abzug von 3% Skonto oder 45 Tage netto. Für die Rechtzeitigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang seines Überweisungsauftrages bei seiner Bank.
- (12) Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verzugszinsen betragen für den Auftraggeber 5 Prozentpunkte über dem geltenden Basiszinssatz p.a..
- (13) Der Auftragnehmer hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VIII Gewährleistung und Haftung

- (1) Sofern nach dem jeweiligen Vertragstyp Gewährleistungsansprüche bestehen, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, mit der Maßgabe, dass Gewährleistungsansprüche in 36 Monaten verjähren, es sei denn, es besteht im Einzelfall gesetzlich eine längere Verjährungsfrist, insbesondere bei Haftung des Auftragnehmers wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder nach ProdHaftG, oder es wurde individualvertraglich Abweichendes vereinbart. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.
- (2) Der Fristbeginn richtet sich jeweils nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für mögliche durch ihn verursachten Schäden eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 200.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensereignis, 2.000.000 Euro für die Summe aller Schäden eines Jahres abzuschließen und mindestens bis zur Erfüllung seiner Leistungen unter dem jeweiligen Auftrag aufrechtzuerhalten, dies beinhaltet ebenfalls den Gewährleistungszeitraum.
- (4) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit bis zur Erfüllung seiner Leistungen aus dem jeweiligen Auftrag das Bestehen des erforderlichen Versicherungsschutzes in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage eines Versicherungsscheins oder durch eine Bestätigung des Versicherers) nachweisen.
- (5) Jegliche Änderung des Versicherungsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen des Auftraggebers in der in vorstehender Ziffer VIII (4) genannten Form nachzuweisen. Kann der Auftragnehmer den entsprechenden Nachweis nicht erbringen, so hat der Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht.
- (6) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche direkten und indirekten Schäden im Rahmen des jeweiligen Auftrages.
- (7) Keine der Parteien haftet bei Ereignissen höherer Gewalt – wie z.B. Krieg, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Flugzeugabstürze auf Rechenzentrumsflächen in denen Systeme für den Auftraggeber betrieben werden, Epidemien, Quarantäne, Maßnahmen der Regierung, Streik, Aussperrung o.ä. für Verspätungen oder Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungsverpflichtungen.

IX Verschwiegenheit

- (1) Haben der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine separate Verschwiegenheitsvereinbarung oder sonst individuelle Verschwiegenheitsverpflichtungen vereinbart, so haben diese Vorrang vor den nachstehenden Ziffern IX (2) bis IX (6).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer bei oder anlässlich der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt bis zum schriftlichen Widerruf.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung von Angelegenheiten zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers unbedingt erforderlich ist.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

- (5) Im gleichen Umfang wie für den Auftragnehmer besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für seine Mitarbeiter und Hilfskräfte. Die Verschwiegenheit ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.
- (6) Zieht der Auftragnehmer – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers – fachkundige Dritte/Subunternehmer und/oder Daten verarbeitende Unternehmen hinzu, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls Verschwiegenheit bewahren.

X Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Soweit nach dem Vertrag die Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter diesen AEB erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Ausführungs- und Vorführrecht sowie das Online-Recht. Die Übertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein.
- (2) Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er – soweit erforderlich – deren Urheberrechtsrechte für den Auftraggeber zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf den Auftraggeber übertragen.
- (3) Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig schriftlich benachrichtigen, wenn gegen sie von Dritten Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von der Inanspruchnahme nach Maßgabe der Ziffer X (1) vollständig von allen in diesem Zusammenhang beim Auftraggeber entstandenen Kosten, Strafen und Gebühren frei. Zu den Kosten gehören auch die Rechtsverfolgungskosten, auf angemessener Honorarbasis. Hinsichtlich der Vorgehensweise beraten sich die Parteien gemeinsam. Der Auftragnehmer hat ein internes Weisungsrecht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Anerkennnisse abzugeben oder Vergleiche zu schließen, wenn der Auftragnehmer diesen nicht in Textform zustimmt. Soweit der Anspruchsteller dem Auftraggeber Kosten erstattet, sind diese an den Auftragnehmer zurück zu gewähren.
- (5) Der Auftragnehmer wird nach eigenem Ermessen die betreffende Lieferung und/oder Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt, die vereinbarte Beschaffenheit aber weiterhin eingehalten wird, oder den Auftraggeber durch Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber ein Recht zur weiteren Nutzung verschaffen oder – als letzte Möglichkeit – das Produkt zurücknehmen. Dem Auftraggeber ist ein Schadensersatz in voller Höhe für die Neubeschaffung/Neuimplementierung der vergleichbaren Software zu erstatten. Zu den Kosten gehören auch die Kosten der Deinstallation sowie der im Betrieb des Auftraggebers entstandene Betriebschaden. Dem Auftragnehmer steht kein Entgelt für die Nutzung der der zurückgenommenen Software zu. Im Falle der Rücknahme wird der Auftragnehmer – soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – dem Auftraggeber eine Ersatzlösung anbieten.
- (6) Die vorangegangenen Ansprüche seitens des Auftraggebers bestehen nicht:
- (6.1) sofern und soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (6.2) sofern und soweit die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass die Leistung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit vom Auftragnehmer nicht genehmigten Produkten eingesetzt wurde.
- (6.3) sofern und soweit die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass die Leistung vom Auftraggeber in nicht vertragsgemäßer Art und Weise genutzt wurde.
- (7) Nach erfolgreichem GoLive der Software und vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber ist es dem Auftragnehmer gestattet, das jeweilige Unternehmen der HUPFER® Gruppe in seiner Liste der Referenzen zu führen und ggf. einen Referenzbericht zu veröffentlichen.

XI Compliance-Anforderungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Vorgaben der Antikorruptionsgesetzgebung, insbesondere des US-amerikanischen FCPA, des UK Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs sowie die Antikorruptionsgesetzgebung der EU, der Bundesrepublik Deutschland, von Österreich und alle weiter in Betracht kommenden nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetzgebungen zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, auch seine Lieferanten und Subunternehmer zu verpflichten, die Antikorruptionsgesetzgebungen einzuhalten und gegen diese nicht zu verstoßen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, die kartellrechtlichen Anforderungen nach dem deutschen, österreichischen, europäischen, englischen und US-amerikanischen Recht sowie nach allen in Betracht kommenden weiteren nationalen und/oder supranationalen Rechtsordnungen einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die der Auftraggeber in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

- (4) Der Auftragnehmer wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Auftragnehmer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen.
(www.unglobalcompact.org).
- (5) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer XI 1 bis 4 hat der Auftragnehmer mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den Auftraggeber über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.
- (6) Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Auftragnehmers und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern XI 1 bis 4 behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von bestehenden Verträgen mit dem Auftragnehmer zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von etwaigen Schäden einschließlich Strafgebern und Geldbußen sowie Rechtsverteidigungskosten auf angemessener Stundenonorarbasis freizustellen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet und garantiert, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sämtliche, unter anderem anwendbare nationale, deutsche, europäische, die des Vereinigten Königreichs und US-amerikanische kartellrechtliche Vorschriften zu beachten sowie einzuhalten und erklärt insbesondere, dass alle gegenüber Dritten in Bezug auf die Produkte des Auftraggebers mittelbar oder unmittelbar angebotenen Leistungen, insbesondere Festlegung der Preise im Einklang mit dem anwendbaren Kartell- und Wettbewerbsrecht erfolgen. Bei Feststellung des Verstoßes durch eine rechts- oder bestandskräftige Entscheidung der nationalen, supranationalen oder internationalen (Wettbewerbs-) Behörde oder eines Gerichts oder der EU-Kommission im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Pflichten ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % des gesamten während der Dauer des Verstoßes erzielten Umsatzes mit dem Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, der Auftragsändler weist einen geringeren Schaden bei dem Auftraggeber nach. Der Auftraggeber kann auch den tatsächlichen Schaden geltend machen. Der pauschalisierte Schadenersatz ist in diesem Fall auf den tatsächlichen Schaden anzurechnen. Als Schaden werden auch die Kosten der internen oder externen Untersuchungen, einschließlich der Due Diligences, falls diese notwendig sein wird, der Beratungskosten der internen und externer Berater und Rechtsanwälte jeweils auf angemessener Honorarbasis, gezahlt.
- (8) Das Bekenntnis zur gesellschaftlichen Verantwortung, insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvoller Zusammenarbeit und Dialog ist der Ausdruck der gemeinschaftlichen Wertebasis. Es wird in diesem Zusammenhang die Anwendung des ZVEI*-Code of Conduct empfohlen.
<http://www.zvei.org/Themen/GesellschaftUndUmwelt/Seiten/ZVEI-Code-of-Conduct.aspx>

XII Aufbewahrung

- (1) Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen – sofern gesetzlich keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten - für die Dauer von fünf Jahren aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Auftraggeber aushändigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser fünf Jahre, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit dem Auftrag entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis vorher, gleich aus welchem Grunde, endet. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen.
- (2) Alle vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Vorlagen, Muster, Software, Ideen jeglicher Art, Know-how und Ähnliches bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Dieser behält sich auch ausdrücklich Urheber- und Nutzungsrechte vor. Sie sind durch den Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Auftraggeber kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen. Nach Erledigung des Vertragszwecks hat der Auftragnehmer diese ohne Aufforderung an den Auftraggeber zurückzugeben.

XIII Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. In diesem Fall unterliegen auch diese AEB der getroffenen Rechtswahl.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Coesfeld, Deutschland. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der AEB im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr am wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.